Zivilverfahrensrecht

Einheit 11: Kollektiver Rechtsschutz

Massen- und Streuschäden

Massenschäden

- Massenschäden treffen eine Vielzahl von Individuen, gehen aber auf eine Handlung zurück
- Beispiele:
  - Kursverlust durch Insiderhandel
  - Entschädigung nach einem Flugzeugabsturz
- Problem: Überlastung der Justiz

Streuschäden

- Streuschäden sind *individuell geringwertige* Massenschäden
- Beispiele:
  - Ungerechtfertigte Aufschläge auf die Mobilfunkrechnung
  - Bearbeitungsgebühren der Banken
- Problem: Rationales Desinteresse und Anreiz zum Rechtsbruch

Parteistatus und Prozesserfolg

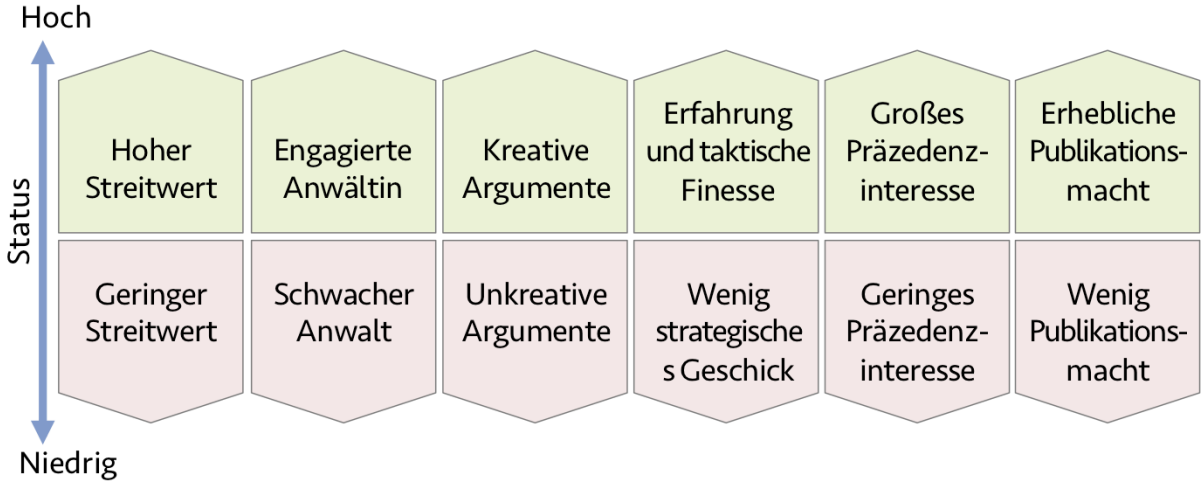

Grafik vereinfacht nach *Bender*, 40 RabelsZ 1976, 718 (726)

3

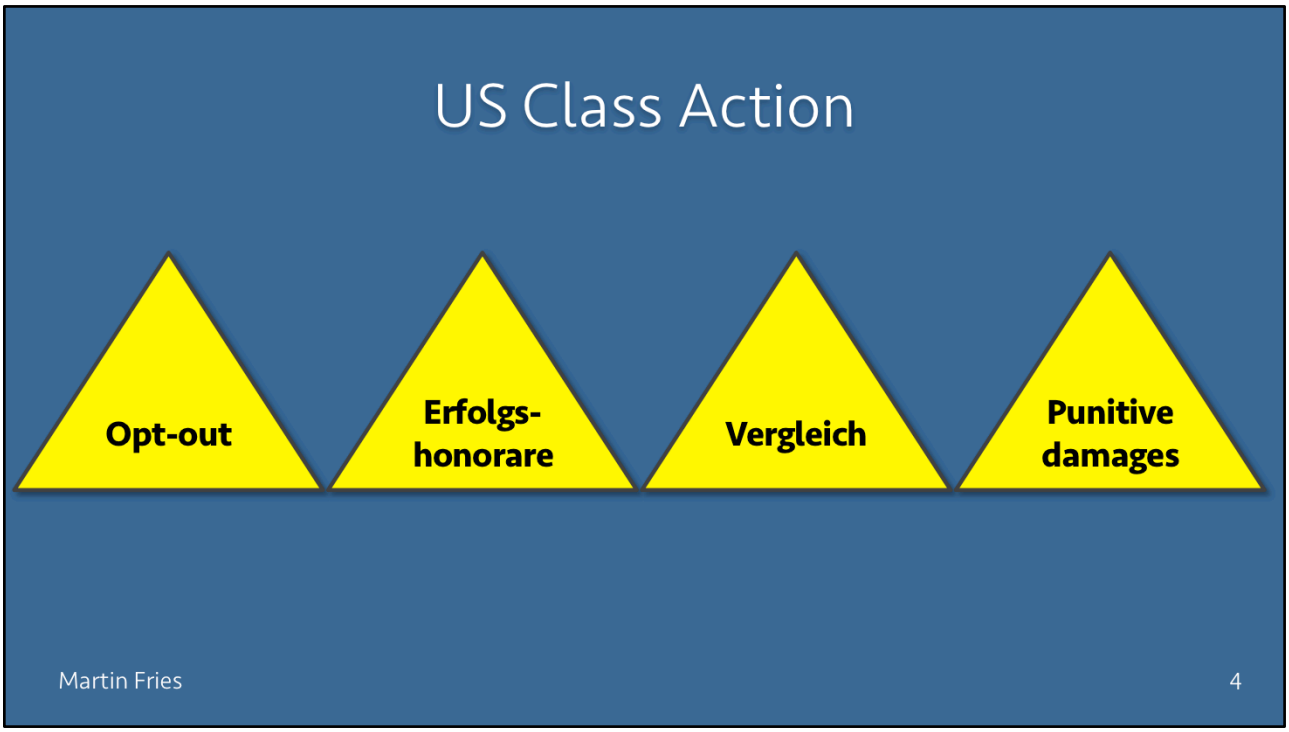

- Die "Zähne" der US-amerikanischen Sammelklage:
  - **Opt-out-Mechanismus** verschafft den Klägern mehr Gewicht
  - Industrialisierung der Rechtsdurchsetzung durch **Erfolgshonorare** für Anwälte
  - Am Ende einer *class action* steht regelmäßig ein **Vergleich**, vgl. etwa den Vergleich über 13 Mio. US$, weil Red Bull doch keine Flügel verleiht
  - **Punitive damages** erhöhen den Streitwert und die Anwaltshonorare
- Ursprünglich nutzten US-Unternehmen Schiedsklauseln, um Sammelklagen zu entgehen, nunmehr ist die *class action* allerdings **auch im Schiedsverfahren möglich**
  - Vgl. US Supreme Court v. 27. April 2011, 563 U.S. 321, AT&T Mobility LLC v. Vincent Concepcion et al.
- Die Zustellung US-amerikanischer Schriftsätze durch deutsche Behörden kann womöglich nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ (Haager Zustellungsübereinkommen) abgelehnt werden, vgl. BVerfG v. 25. Juli 2003, 2 BvR 1198/03, Klage US-amerikanischer Musikautoren und Verlag gegen Bertelsmann auf Zahlung von 17 Mrd. US-Dollar wegen der Beteiligung an der Musiktauschbörse Napster, https://lexetius.com/2003,1224

Opt-in oder opt-out?

Opt-in

- Wer am Prozessergebnis teilhaben möchte, muss sich in das Verfahren hineinwählen
- Problem: Rationales Desinteresse wird häufig nicht überwunden
- Herausforderung: Wahrung individueller Prozessgrundrechte

Opt-out

- Wer vom Prozessergebnis nicht gebunden sein möchte, muss sich aus dem Verfahren herauswählen
- Problem: Rechtliche Bindung Unbeteiligter
- Problem: Anreiz für Anwälte, in schwachen Fällen zu prozessieren

- Mischform bei der belgischen *action en réparation collective*: Hier entscheidet das Gericht per Einzelfallentscheidung, ob ein opt-in oder ein opt-out zum Zuge kommt

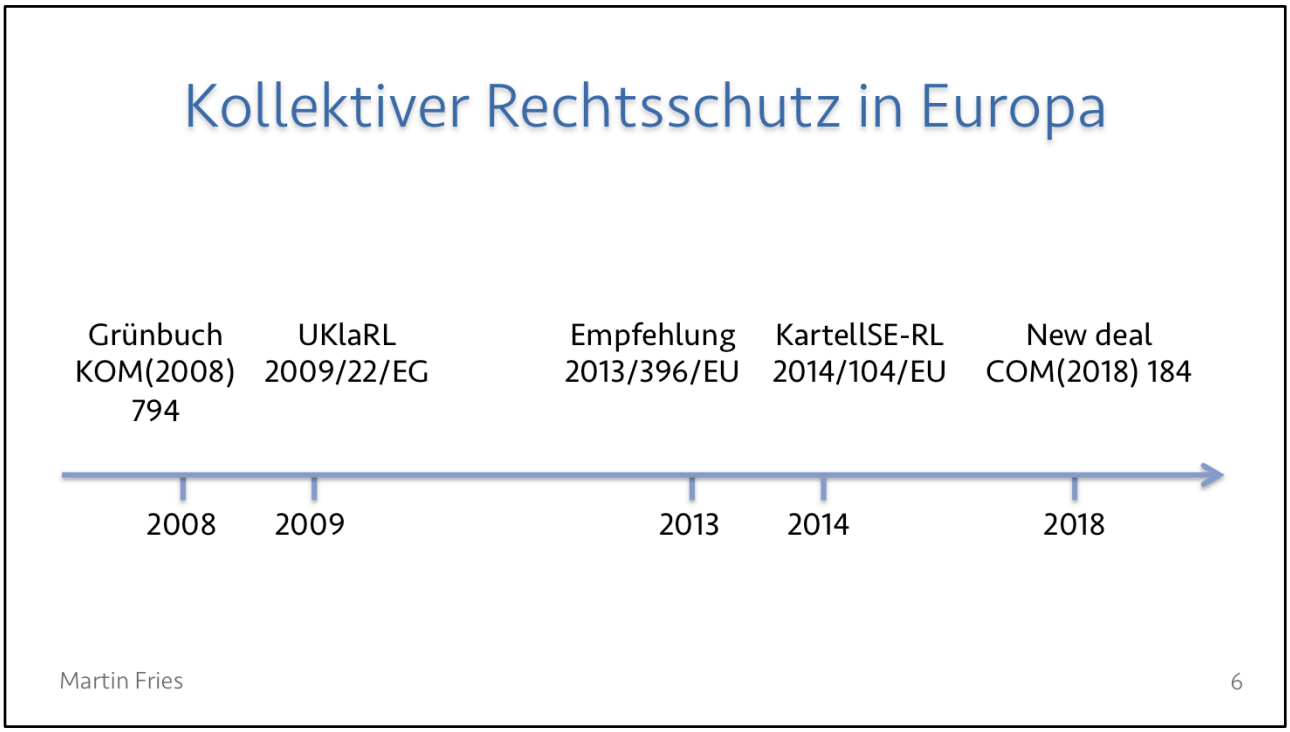

- 2008 ein Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher, KOM(2008) 794
- 2009 Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen
- 2013 Empfehlung 2013/396/EU für gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren
- 2014 Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (sog. Kartellschadensersatzrichtlinie)
- 2018 Ankündigung eines *new deal for consumers*, darin u.a. der Entwurf einer Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, COM(2018) 184 final

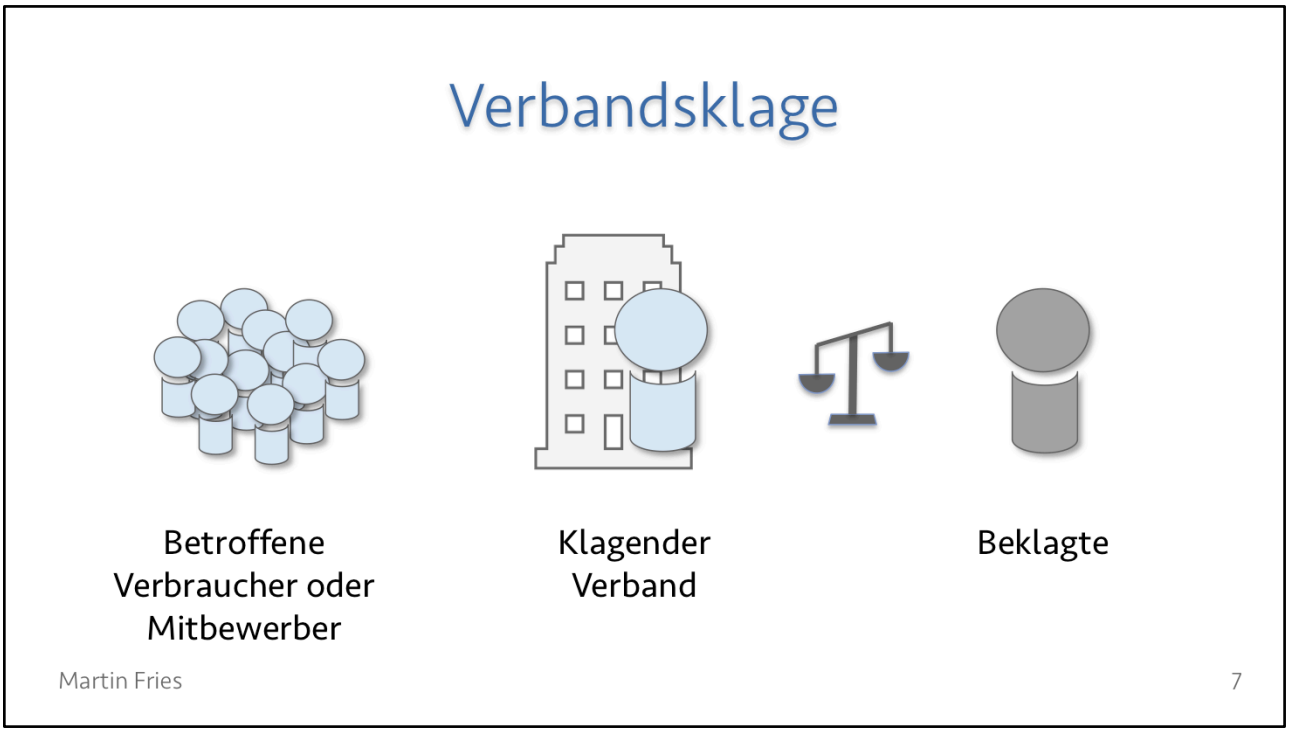

- In Deutschland ist das wichtigste Instrument des kollektiven Rechtsschutzes bisher die sog. **Verbandsklage**:
  - Hier übernehmen Verbände, Interessenvereinigungen oder berufsständische Einrichtungen die Klägerrolle, z.B. nach **§ 8 Abs. 3 UWG, § 33 Abs. 2 GWB oder §§ 3 ff. UKlaG**
  - In bestimmten Fällen steht den klagenden Verbänden das Recht zur **Gewinnabschöpfung** zu, vgl. etwa § 10 UWG und § 34a GWB
  - Probleme in der Praxis:
    - Begrenzte finanzielle Ausstattung der Verbände
    - Prozessrisiken
    - Eigeninteressen der klageberechtigten Verbände
    - Nachweis abzuschöpfender Gewinne

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

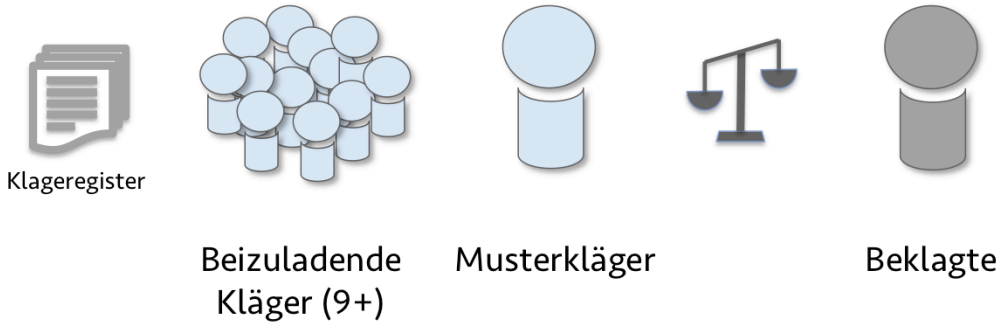

Martin Fries 8

- Das **KapMuG** (sog. *Lex Telekom*) regelt seit 2005 ein Musterverfahren für Ansprüche wegen Fehlern bei der Information des Kapitalmarkts
  - Das zuständige Oberlandesgericht wählt einen **Musterkläger** aus, die übrigen Kläger treten in den Hintergrund
  - Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen per Zwischenfeststellung, Nicht-Kläger partizipieren nicht an der Bindungswirkung des Musterentscheids
  - Die Anzahl der KapMuG-Verfahren ist überschaubar, ihre Länge ist aber erheblich, vgl. https://www.kapitalanlegermusterverfahren.de, Nutzen v.a. für die Justizeffizienz

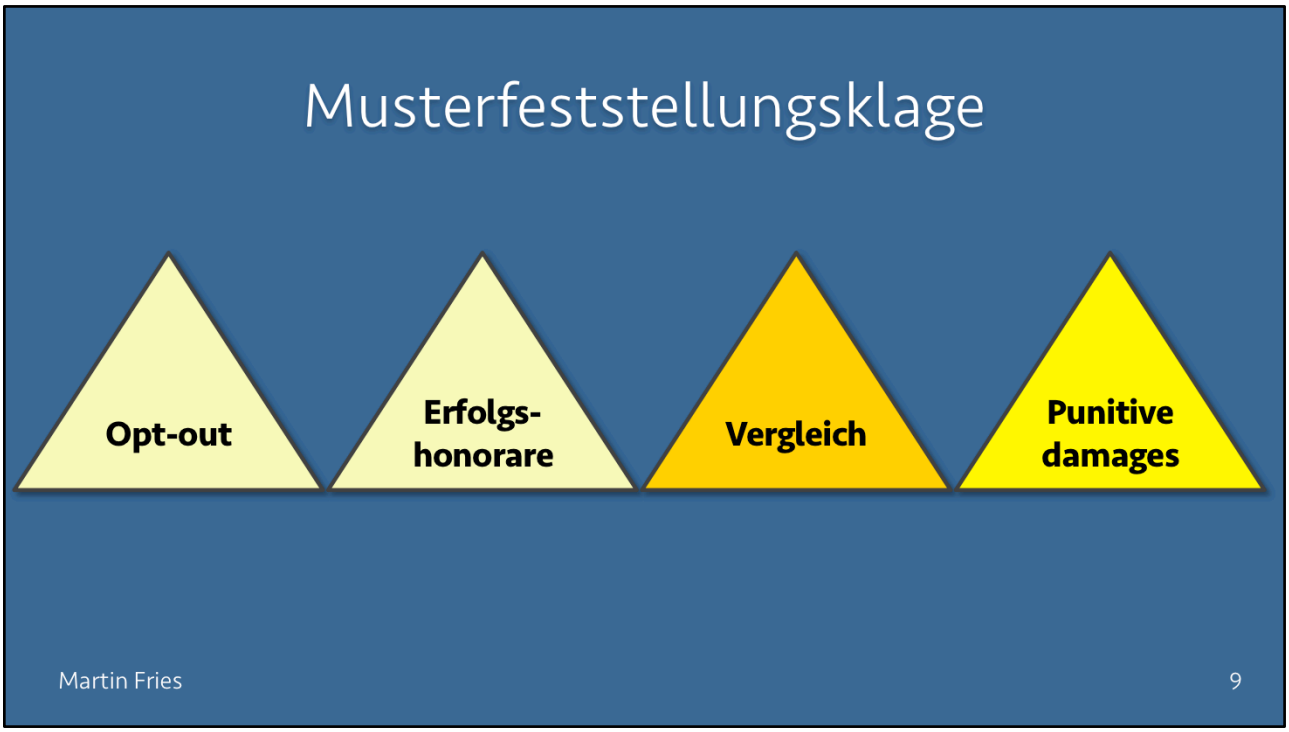

- Zu den einzelnen Kriterien:
  - Zwar handelt es sich nach § 608 ZPO um ein opt-in-Verfahren, allerdings kann die Anmeldung ohne Anwalt und kostenfrei erfolgen; die Zahl von über 370.000 angemeldeten Verbrauchern zeigt, dass das opt-in zumindest in Fällen von einigem Wert und mit entsprechender Berichterstattung eine überwindbare Hürde ist
  - Erfolgshonorare sind auch im Musterfeststellungsverfahren nur nach § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO, § 4a Abs. 1 S. 1 RVG zulässig; problematisch wird das aber erst in den Folgeprozessen, die dann vermutlich mit Hilfe von **Inkassodienstleistern** geführt werden
    - ➢ Zur Reichweite der Inkassobefugnis *Fries*, ZRP 2018, 161-166
  - Womöglich wird das Verfahren wie in den USA regelmäßig in einen Vergleich nach § 611 ZPO führen; weder bei einem Urteil noch bei einem Vergleich haben die angemeldeten Verbraucher einen **vollstreckbaren Titel** in der Hand
  - Bei rein kompensatorischen Klagen kann das Musterverfahren den Anreiz zum Rechtsbruch in der Regel nicht beseitigen; dazu siehe Folie 10
  - Die angemeldeten Verbraucher erhalten **kein rechtliches Gehör**, dieses gilt als delegiert auf den Musterkläger
- Aktuelle Rechtsfragen zur Musterfeststellungsklage: Wird die Verjährung mit Erhebung der Klage oder mit Anmeldung der Verbraucher gehemmt?

- Der BGH und das OLG Dresden haben jüngst für ein weites Verständnis des ursprünglich in § 8 UWG verwurzelten Folgenbeseitigungsanspruchs plädiert
  - BGH v. 14. Dezember 2017, I ZR 184/15, https://openjur.de/u/972471.html
  - OLG Dresden v. 10. April 2018, 14 U 82/16
  - Siehe auch http://www.zpoblog.de/eu-sammelklage-verbandsklage-folgenbeseitigungsanspruch-unterlassung/
- Der *new deal for consumers* der Europäischen Kommission möchte mit ähnlicher Zielrichtung eine Verbandsklage mit einem sog. gerichtlichen Abhilfebeschluss einführen
  - https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/europaeische-verbandsklage-konkurrenz-deutsche-musterfeststellungsklage/
  - http://www.zpoblog.de/new-deal-verbandsklage-overenforcement-martin-fries/
- Derweil hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, zumindest in bestimmten Fällen (namentlich Passagierrechte) Unternehmen zur automatischen Auszahlung von Entschädigungen zu verpflichten
  - https://www.verbraucherstreitbeilegung.de/automatische-vertragsentschaedigung-smart-contracts/
  - https://www.law.ox.ac.uk/business-law-blog/blog/2018/03/smart-consumer-contracts-end-civil-procedure

Rechtsökonomische Perspektive

Beispiel

Ein Unternehmer prellt 10.000 Kunden um jeweils 10 Euro
→ Vorläufiger Gewinn von 100.000 Euro

Der Gewinnabschöpfungs- bzw. Folgenbeseitigungsanspruch wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 80% durchgesetzt; die Prozesskosten belaufen sich auf 20.000 €

Erwarteter endgültiger Gewinn des Unternehmers:
100.000 € – 80% * (100.000 € + 20.000 €) = 4.000 €

- Ein allein auf Gewinnerzielung ausgerichteter Unternehmer wird eine rechtswidrige Praxis nur dann unterlassen, wenn sie ihm keinen Gewinn verspricht
- Allein die drohende Gewinnabschöpfung bzw. Folgenbeseitigung hindert nicht den Anreiz zum Rechtsbruch, wenn die Durchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruchs unsicher ist

Nächste Einheit:

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de